

4.513 Jugendarbeit - Protokollführung Jugendhilfeausschuss

1.101 Bürgermeisterkanzlei

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.02.2018
hier: Hinweise zur Beschlussfassung unter TOP 8.1

Ausweislich der Niederschrift über die oben genannte Sitzung wurde unter TOP 8.1 mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

Die noch bestehenden Horte in Lübeck bleiben mindestens so lange erhalten, bis entsprechende Angebote in Qualität und Umfang für die Betreuung „Ganztags an Schule“ geschaffen wurden.

Im Rahmen der Rechtsprüfung gibt diese Beschlussfassung im Hinblick auf die bestehende Beschlusslage der Bürgerschaft, zuletzt Beschluss vom 30.06.2016 VO/2016/03725, Anlass zu nachstehenden rechtlichen Hinweisen:

Gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Beschlussrecht im Sinne dieser Norm bedeutet die Kompetenz und Zuständigkeit, im Rahmen der von der Bürgerschaft gefassten Beschlüsse und der haushaltsmäßigen Ordnung für die Verwaltung verbindliche Handlungsvorgaben zu beschließen.

Die Beschlusslage der Bürgerschaft vom 30.06.2016 zu VO/2016/03725 sieht vor, dass im Schuljahr 2017/18 der flächendeckende Ausbau des Konzepts Ganztags an Schule an allen Lübecker Grundschulstandorten beginnt und im Zuge der Neustrukturierung der Schulkinderbetreuung die öffentlichen Mittel (Land/HL) umgesteuert werden. Aus dem Bürgerschaftsauftrag einer Umsteuerung der Haushaltsmittel für Hortbetreuung auf die Betreuungsart Ganztags an Schule wird deutlich, dass bislang die parallele Vorhaltung von Hortbetreuung und Angebote von Ganztags an Schule nicht vorgesehen ist. Insbesondere im Hinblick auf die haushaltsmäßigen Auswirkungen einer zeitweisen Vorhaltung eines doppelten Betreuungsangebots wäre eine entsprechende Vorgabe an die Verwaltung einer Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vorbehalten.

Zu prüfen war deshalb, ob die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses als rechtswidrig zu beanstanden ist.

Der vom Jugendhilfeausschuss gefasste Beschluss ist nicht als ausdrücklicher Handlungsauftrag an die Verwaltung formuliert (etwa „die Verwaltung wird beauftragt,...“), inhaltlich überschreitet er einerseits den skizzierten von der Bürgerschaft vorgegebenen Rahmen, gleichzeitig ist er - sowohl

was das konkrete Zeitfenster, als auch die konkreten Anforderungen an „Qualität und Umfang „ betrifft – nicht hinreichend bestimmt.

Für die Verwaltung stellt der Beschluss des Jugendhilfeausschusses somit weder formal, noch inhaltlich einen verbindlichen Handlungsauftrag dar.

Auch wenn der Beschlussinhalt die Zuständigkeit der Bürgerschaft tangiert, liegt im Hinblick auf den überwiegend unbestimmten Beschlussinhalt kein offenkundiger Rechtsverstoß gegen Entscheidungszuständigkeiten vor, sodass ein Widerspruchsfall im Sinne des § 47 GO nicht gegeben ist.

Der Jugendhilfeausschuss hätte die Möglichkeit, sich mit diesem Anliegen im Rahmen des ihm nach § 71 Abs. 3 SGB VIII gleichermaßen zustehenden Antragsrechts unmittelbar an die Bürgerschaft mit dem Ziel der Herbeiführung einer konkretisierenden Beschlussfassung durch die Bürgerschaft zu wenden.

Nimmt der Jugendhilfeausschuss dieses Antragsrecht nicht wahr, stellt die Beschlusslage vom 01.02.2018 lediglich eine unverbindliche Empfehlung an die Verwaltung dar.

Mit freundlichen Grüßen


Tatjana Voskuhl